

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2011

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Im Berichtszeitraum 2011 hatte der DSW ein massives Anfrageaufkommen zu verzeichnen. Insbesondere im Kreis der vom sog. Adressbuchschiindel Betroffenen war durch die Mahntätigkeit der Aussender eine enorme Unsicherheit festzustellen, was dazu führte, dass sich die Betroffenen gerade durch den hierdurch erzeugten Druck gehalten sahen, sich direkt an den DSW zu wenden, der durch das gegen einen Düsseldorfer Anbieter geführte Verfahren in erhöhtem Maße im Focus der Öffentlichkeit stand. Allein die telefonischen Anfragen beziffert der DSW inzwischen mit über 5.000, wobei diese wie auch in den Vorjahren branchenübergreifend und ohne lokalen Schwerpunkt waren.

Die Zahl der Sachvorgänge hat gegenüber dem Vorjahr zugenommen: Während der DSW im Jahre 2010 noch 346 Sachvorgänge verzeichnete, hat sich diese Zahl im Berichtszeitraum auf 361 erhöht. Ebenfalls erhöht hat sich die Anzahl allgemeiner Anfragen außerhalb der Sachvorgänge und zwar von ca. 1.300 auf 1.400.

In 3 Fällen leitete der DSW Hauptsacheverfahren ein. Diese rückläufige Zahl ist darauf zurückzuführen, dass die Recherche zum notwendigen Passivrubrum für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in vielen Fällen nicht zu dem gewünschten Ergebnis führte. Entweder lag tatsächlich eine gewerberechtliche Meldung vor. Dann allerdings firmierte der jeweilige Gegner in Form einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit der Folge, dass eine Vollstreckung der vom DSW zu investierenden Gerichtskosten nicht ernsthaft zu erwarten waren. Oder aber – dies gilt für das Gros der Fälle – es lag überhaupt keine gewerberechtliche Meldung vor, da sich der Gegner letztlich nur eines Postfaches bediente. Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Trend zur klassischen „Briefkastenfirma“ ohne greifbare Verantwortliche wieder zunimmt.

Die Zahl der vom DSW erstatteten Strafanzeigen hat sich von 52 auf 58 erhöht. Insbesondere im Bereich des Adressbuchswindels erstattet der DSW obligatorisch Strafanzeige. Die Bereitschaft der zuständigen Staatsanwaltschaften, ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs einzuleiten, ist jedoch als eher gering einzustufen. Der DSW nutzt insofern nunmehr auch die Möglichkeit, im Rahmen von Informationsveranstaltungen bzw. Schulungen Staatsanwälte für die Betrugsproblematik bei den einschlägigen Sachverhalten zu sensibilisieren.

Im Rahmen des vom DSW angewandten Maßnahmenportfolios hat sich die Einschaltung der kontoführenden Kreditinstitute als eines der effektivsten Mittel zur Schadensbegrenzung erwiesen. Wenn Konten sehr schnell gesperrt werden, eröffnet sich für Betroffene, die irrtümlich Zahlung geleistet haben, die Möglichkeit, die Zahlungsbeträge zurückzuerhalten. Erfreulicherweise gilt dies nicht nur für Großbanken, sondern zunehmend auch für diejenigen Kreditinstitute, die keine eigene Abteilung zur Geldwäschebekämpfung unterhalten und möglicherweise zum ersten Mal mit der einschlägigen Problematik konfrontiert sind.

Das Medieninteresse an der Tätigkeit des DSW ist nach wie vor ungebrochen. Dies gilt nicht nur für die aktuell laufenden Massenverfahren, sondern auch für Hintergrundrecherchen, bei denen der DSW durch seine langjährige Erfahrung entsprechende Expertisen abgeben kann.

Die Notwendigkeit, auch unabhängig von einer bereits bestehenden Mitgliedschaft beim Schwesterverband, der Wettbewerbszentrale, durch eine Mitgliedschaft beim DSW dessen Arbeit zu unterstützen, wird inzwischen von vielen Wirtschaftsverbänden gesehen. So haben sich nicht nur diverse Branchenverbände zu einer Mitgliedschaft entschlossen. Gerade im Bereich der Industrie- und Handelskammern, also derjenigen Verbände, deren Mitglieder am direktesten mit den einschlägigen Betrugsmaschen konfrontiert sind, besteht inzwischen bis auf eine geringe Anzahl fast durchgehend eine Mitgliedschaft beim DSW. Diesbezüglich konnten im Vorjahr 7 neue Mitglieder hinzugewonnen werden.

Aufgrund des geringen Etats muss der operative Bereich des DSW nach wie vor nur von einem Juristen und einer Sekretariatsstelle betrieben werden.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Adressbuchschwindel

Im Bereich des sog. Adressbuchschwindels, also des Versendens von täuschenden Angeboten für Eintragungen in Adressdateien, ist nach wie vor das höchste Beschwerdeaufkommen zu verzeichnen. Während sich in den Vorjahren die Zahl der Anbieter auf unter Hundert beschränkte, wurde diese Grenze nunmehr überschritten. Im Berichtszeitraum erfasste der DSW nunmehr **110 Anbieter**.

Unter Zugrundelegung der vom DSW in den vorhergehenden Jahren vorgenommenen Schadensberechnung und der hierbei zugrunde gelegten Parameter erhöht sich der potentielle volkswirtschaftliche Schaden des Adressbuchschwindels damit auf rund **407 Millionen €**.

Immer wieder wird im Zusammenhang mit dem Adressbuchschwindel die Frage aufgeworfen, inwieweit ein derart altes und sattsam bekanntes Phänomen nach wie vor zunehmende Verbreitung findet und darüber hinaus auch erheblichen Schaden anrichten kann. Die Tatsache, dass es sich hierbei um ein einträgliches Geschäftsmodell handelt, ist nach Auffassung des DSW darauf zurückzuführen, dass das Potential der betroffenen durch jede neue Generation von Gewerbetreibenden quasi verjüngt wird. Derjenige, der bereits mit der einschlägigen Vorgehensweise konfrontiert wurde, wird letztendlich seine Lehre hieraus ziehen und bei weiteren Formularaussendungen entsprechende Vorsicht walten lassen. Ein Jungunternehmer, möglicherweise Existenzgründer, wird jedoch bereits naturgemäß nicht die notwendige Sorgfalt bei der Prüfung derartiger Formularschreiben an den Tag legen können und ist damit als Opfer prädestiniert. Gerade im Bereich der Abrechnung von Handelsregistereintragungen dürfte damit das größte Gefahrenpotential zu sehen sein, denn jeder junge Gewerbetreibende wird durch seine Aufführung im Bundesanzeiger per se mit einer Fülle derartiger Formulare überschwemmt. Aufgrund seiner mangelnden geschäftlichen Erfahrung wird es für ihn dann umso schwieriger, echte von unechten Zahlungsaufforderungen zu unterscheiden. Im diesem gewerblichen Bereich muss deshalb nach Auffassung des DSW ein zumindest vergleichbarer Maßstab für das Schutzinteresse zugrunde gelegt werden wie bei Endverbrauchern. Erfreulicherweise wird dies auch von denjenigen Gerichten so gesehen, die im Rahmen der vom DSW initiierten wettbewerbsrechtlichen Verfahren Entscheidungen fällen. Leider gilt dies nicht für die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, von denen die meisten allein aufgrund der abstrakten Beurteilung der Formulare eingestellt werden.

Das Schadenspotential in derartigen Fällen wird im Übrigen in nicht unerheblichem Maße erhöht durch die Geltendmachung sogenannter Folgebeträge. In der Regel laufen die durch Zahlung oder Unterschriftsleistung angeblich begründeten Vertragsverhältnisse über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren, was die Anbieter dazu veranlasst, die Betroffenen nach Ablauf dieses Zeitraums erneut zur Kasse zu bitten. In vielen Fällen wird sich das Opfer erst dann seines Irrtums bewusst und wendet sich nun hilfeschend an seinen Berufsverband oder den DSW. In diesem Zusammenhang muss nun noch erhöhte Aufklärung betrieben werden, um zu verhindern, dass der Betroffenen nicht weitere überflüssige Zahlung leistet. In vielen Fällen wird der Betroffene nämlich durch etliche Mahnstufen, teilweise mit massiven Drohungen, ganz erheblich unter Druck gesetzt.

2. Anzeigenschwindel / Kölner Masche

Der Bereich der sog. Kölner Masche, der telefonischen Vorspiegelung eines bereits bestehenden Auftragsverhältnisses für einen Anzeigenvertrag, trägt nach wie vor Früchte. Auch hierbei ist in erster Linie der geschäftlich unerfahrene Kleinunternehmer betroffen. Eine gerichtliche Untersagung dieser Vorgehensweise scheitert jedoch – im Gegensatz zum Adressbuchschwindel - in aller Regel daran, dass nicht die Anzeigenverträge selbst einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden müssen, sondern die Vorgehensweise, also die geführten Telefonate, die erhebliche Täuschungshandlungen beinhalten. Allerdings können diese nur durch Zeugenbeweis belegt werden. Da sich die Betroffenen aber erst nach geraumer Zeit melden und im Rahmen eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens nicht mehr im gebotenen Masse an die Details derartiger Telefonate erinnern können, bleibt nur die Einschaltung der Staatsanwaltschaft. Dass diese im Rahmen ihrer Ermittlungsmöglichkeiten durchaus dann auch Anklage erhebt mit der Folge von Verurteilungen, steht im krassen Widerspruch zu den Aktivitäten der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft im Bereich des Adressbuchschwindels, zumal der Ermittlungsaufwand bei der sog. Kölner Masche ungleich größer ist. Es wäre zu wünschen, dass die Staatsanwaltschaften im Bereich des Adressbuchschwindels das Täuschungspotential ähnlich hoch einstufen würden.

Der durch Mahntätigkeit erzeugte Druck bei Betroffenen ist im Bereich der Kölner Masche um ein Vielfaches höher als im Bereich des Adressbuchschwindels. Dies liegt nach Auffassung des DSW daran, dass die Anbieter hier generell die gerichtliche Geltendmachung ihrer vorgeblichen Forderungen scheuen, andererseits aber jedes weitere unlautere Mittel recht ist, um gegenüber

Betroffenen ein umfangreiches Drohpotential aufzubauen und diese damit letztendlich doch noch zur Zahlung zu veranlassen. Insofern ist in diesem Bereich eine umfangreiche Betreuung der Betroffenen im Einzelfall notwendig, um diese moralisch zu unterstützen.

3. Abmahnwesen

Unberechtigte Abmahnfähigkeit durch sog. „Abmahnvereine“ war im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen. Zweifel im Hinblick auf die Berechtigung der Abmahnung durch einen Verband ließen sich in aller Regel ausräumen, da der jeweilige Verband klagebefugt war.

Auch wenn Mitbewerber selbst oder durch Anwälte Abmahnfähigkeit entfaltet haben, so handelte es sich regelmäßig um Einzelfälle, sodass nicht von einer unberechtigten Abmahnfähigkeit allein zur Vereinnahmung von Abmahngebühren ausgegangen werden konnte.

Falls dennoch Zweifel an der Berechtigung der Abmahnung vorliegen, empfiehlt der DSW regelmäßig, die Abmahnung auf folgende Parameter hin zu überprüfen:

Tätigkeit des Mitbewerbers auf gleichem Markt bzw. Klagebefugnis; nachvollziehbare Darstellung des Verstoßes; korrekte rechtliche Würdigung des Verstoßes; Tragweite der geforderten Unterlassungserklärung. Bei Anwaltsabmahnungen wäre zu überprüfen, ob die erhobenen Kosten angemessen sind. Lässt sich einer dieser Punkte nicht abschließend klären, sollte unbedingt der zuständige Berufsverband konsultiert werden oder eigene anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich sollten wettbewerbsrechtliche Abmahnungen ernst genommen werden und den Betroffenen zu schnellem Handeln veranlassen.

Ein besonders kurioser Fall missbräuchlicher Abmahnfähigkeit ergab sich dadurch, dass im Namen des Schwesterverbands, der Wettbewerbszentrale, fingierte Abmahnungen seitens eines unbekanntem Versenders gestreut wurden. Der Versand diente ersichtlich der Gebührenerzielung. In derartigen Fällen kann letztendlich nur die zuständige Staatsanwaltschaft unter Vorlage der entsprechenden Originalabmahnschreiben weitere Ermittlungen anstellen.

4. Spam

Spammen, also das massenhafte Versenden von Werbung ohne erkennbaren Anbieter, stellt nach wie vor ein Massenphänomen dar. Während im Bereich des E-Mail-Spams der einzelne Betroffene durch Vorhaltung geeigneter technischer Abwehrmechanismen die Werbeflut eindämmen kann, gelingt dies bei Fax-Spam und unerwünschten Telefonanrufen in der Regel nicht. Wie auch in der Vergangenheit konnte der DSW jedoch den Aktivitäten deutscher Anbieter durch Einschaltung der Bundesnetzagentur Einhalt gebieten mit der Folge, dass diese die genutzte Rufnummer abschaltete oder aber ein Inkassierungsverbot aussprach.

Nach wie vor sieht der DSW bei Spamming ein erhebliches Gefährdungspotential, zum einen beim Öffnen verseuchter E-Mail-Anhänge, zum anderen beim Aufdrängen von Waren- und Dienstleistungsangeboten im Wege der telefonischen Ansprache. Insofern ist die Grenze zu Phänomenen wie der oben beschriebenen Kölner Masche fließend.

5. Kostenfallen im Internet

Nachdem in den beiden noch offenstehenden Musterverfahren gegen die Firmen Netcontent Ltd. und Genealogie Ltd. wurde im Vorjahr die gegnerische Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden war, haben sich diese beiden Firmen im Berichtszeitraum durch Abwanderung ins Ausland der Vollstreckung der vom DSW geltend gemachten Gewinnabschöpfungsansprüche entzogen. Auch eine Vollstreckung gegenüber den Vertretungsberechtigten, die der DSW separat verklagt hatte, scheiterte aus den gleichen Gründen.

Während Kostenfallen im Internet bislang nur im Verbraucherbereich festgestellt werden konnten, beobachtet der DSW nunmehr auch einige wenige Anbieter, die gegenüber Gewerbetreibenden auftreten. Hierbei handelt es sich um Betreiber von Werbeplattformen, deren sich der Händler zwecks Erreichen eines größeren Kundenkreises bedienen soll. Die Tatsache, dass ihm bereits bei Anmeldung auf einer solchen Plattform Kosten in nicht unerheblicher Höhe berechnet werden, erschließt sich in einigen Fällen nach Aussage einiger Betroffener nicht in hinreichend deutlicher Form. Der DSW empfiehlt deshalb Betroffenen, bei Anmeldung auf derartigen Plattformen entsprechende Vorsicht walten zu lassen und insbesondere den Anmeldevorgang zum Nachweis schrittweise durch geeignete Online-Ausdrucke zu dokumentieren.

6. Verschiedenes

Das seit dem Jahre 2010 vom DSW gegen die Firma GWE-Wirtschaftsinformationsges. mbH, Düsseldorf, betriebene Verfahren hat im Berichtszeitraum zu einer Entscheidung des LG Düsseldorf geführt. Mit Urteil vom 15.04.2011 (AZ 38 O 148/10) bestätigte das Landgericht die Irreführungseignung der Formulare. Nachdem von Gegenseite gegen das Urteil Berufung eingelegt worden war, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Auffassung des Landgericht noch mals bestätigt. Inzwischen hat die GWE-Wirtschaftsinformationsges. mbH gegen diese Entscheidung Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, da die Revision vom Oberlandesgericht nicht zugelassen wurde.

Die Aussendung übersteigt das bisher vom DSW verzeichnete Mass an Beschwerden in vergleichbaren Fällen bei weitem. Da auch die OLG-Entscheidung die Gegenseite nicht von der Geltendmachung der Rechnungsbeträge abhält, hat der DSW nunmehr auch unter dem Aspekt der Folgebeträge-Problematik Hauptsacheklage eingereicht. Wegen der weiteren Formulareussendungen, die nur geringfügig geändert wurden, hat der DSW die Verhängung von Ordnungsgeldern beantragt.

Bad Homburg, den 28.04.2012

gez. Solf

Geschäftsführer DSW